

Betreuungsunterhalt - BGH XII ZR 74/08 v. 18.3.2009

Nach § 1570 BGB kann ein Ehegatte der gemeinsame Kinder betreut, für die ersten drei Lebensjahre des Kindes für seine auf die Ehe bezogene Betreuungsarbeit Unterhalt vom anderen verlangen; ähnlich ist die Situation für einen nichtehelichen Elternteil, der die Versorgung des Kindes übernommen hat, vgl. § 1615 I BGB, wobei die bisherigen Unterschiede der beiden Vorschriften zu großen Teilen ausgeglichen sind, weil sich beide aufeinander zubewegt haben. Vorrangig sind allerdings Ansprüche des minderjährigen Kindes / der minderjährigen Kinder selbst, vgl. für die Rangfolge § 1609 BGB. Für die Zeit danach ist eine offene Abwägung vorgesehen, die

- ehebezogene Gründe einschließt,
- vor allem aber auf die Entwicklung des Kindes abstellt und seine Belange ebenso in die Bewertung einbezieht wie die bestehenden Möglichkeiten der Kindesbetreuung, § 1570 Abs. 1 BGB.

Einige Oberlandesgerichte waren dabei auf dem Weg, neue "Altersphasenmodelle" zu entwickeln, die andere und veränderte Altersgrenzen gegenüber den bisherigen Modellen einführen sollten. Der BGH hat früher schon seine Skepsis gegenüber solchen Festlegungen betont. Die Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt sind deshalb auch offen geblieben, dazu 17.1 ("Die nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes grundsätzlich einsetzende Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils ist hinsichtlich Art und Umfang an den Belangen des Kindes auszurichten. Stehen solche Belange einer Fremdbetreuung generell entgegen oder besteht eine kindgerechte Betreuungsmöglichkeit nicht, hat das Prinzip der Eigenverantwortung des betreuenden Elternteils für seinen Unterhalt zurückzustehen. Dieser Maßstab bestimmt auch die Verpflichtung zur Aufnahme einer Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit. Bis zur Beendigung der Grundschulzeit kann eine Vollzeiterwerbstätigkeit in der Regel nicht erwartet werden"). Die Gesetzesbegründung, FamRZ 2007, 1947 (2. Spalte), stellt im Übrigen klar: "Die Neuregelung verlangt (also) keineswegs einen abrupten, Übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zur Vollzeiterwerbstätigkeit. Im Interesse des Kindeswohls wird vielmehr auch künftig ein gestufter, an den Kriterien von § 1570 Abs. 1 BGB-Entwurf orientierter Übergang möglich sein." Mit Einzelheiten des neuen Rechts hat sich nun der BGH in der genannten Entscheidung v. 18.3.2009 beschäftigt. Text füge ich bei. Danach, so der BGH, wird ein Altersphasenmodell, dass bei der Frage der Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen allein auf das Alter des Kindes abstellt, den Anforderungen der gesetzl. Bestimmungen nicht gerecht. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich und auf ihre Bedeutung jeweils zu überprüfen. Soweit die Betreuung des Kindes auf andere Weise sichergestellt oder in einer kindgerechten Einrichtung möglich ist, kann einer Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils auch entgeggehalten werden, dass der ihm daneben

verbleibende Anteil an Betreuung und Erziehung des Kindes zu einer überobligationsmäßigen Belastung bei ihm führen kann, die er deshalb nicht schuldet, vgl. schon BGH, FamRZ 2008, 1739 (1748 f). – Die Entscheidung des BGH ist in den Medien mehr oder weniger (heftig) gescholten worden. Teilweise wird pauschal der Vorwurf erhoben, so werde das "Kindeswohl" nur noch als Begriff fortgeführt, in der Sache aber nicht mehr ernst genommen, als ob "Fremdbetreuung" außerhalb der Familie, die in manchen unserer Nachbarländer üblich ist, von vorneherein "schlecht" und daher zu verwerfen wäre (Frankreich oder die Schweiz). Frühe Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eröffnet im Übrigen gerade für Frauen Lebensperspektiven, die sie sonst, wenn sie länger aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, für sich nur schwerlich noch und neu entwickeln können. Jedenfalls kann ich die ganze Aufregung so nicht verstehen; letztlich setzt der BGH nur behutsam die Vorstellungen um, die den Reformgesetzgeber geleitet haben, nämlich

- Elternteile, die Kinder bis zu einer gewissen Altergrenze betreuen, insoweit und selbstverständlich mit Unterhaltsansprüchen auszustatten,
- danach aber zu fragen, ob nicht die Aufnahme einer halbschichtigen,
- später dann einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit in Betracht kommen kann, weil
- ehe- oder kindbezogene Gründe zu gewichten und in ihrer jeweiligen Bedeutung zu erfassen sind,
- um den Ehegatten, der sonst Unterhalt einfordern könnte, in die Verantwortung zu nehmen, eheliche Solidarität, aber auch den Partner einzubeziehen, der, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, nach wie vor für den allgemeinen Lebensbedarf seiner Familie aufzukommen hat.

Gerade die entscheidenden Passagen des BGH sind im Übrigen, wie ich meine, ausgewogen, so dass jeder Vorwurf der "Einseitigkeit" daneben zielt, dazu Rz. 25. Im Einzelnen heißt es nämlich: "Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Neugestaltung des nahehelichen Betreuungsunterhalts in § 1570 BGB für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres den Vorrang der persönlichen Betreuung gegenüber anderen kindgerechten Betreuungsmöglichkeiten aufgegeben. Dies ist im Regelfall mit dem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG und dem Kindeswohl vereinbar. Dabei hat der Gesetzgeber an die zahlreichen sozialstaatlichen Leistungen und Regelungen angeknüpft, insbesondere an den Anspruch des Kindes auf den Besuch einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 1 SGB VIII), die den Eltern auch dabei behilflich sein sollen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können, § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII; BT-Drucks. 16/6980 S. 8. Die Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer kindgerechten Betreuungsmöglichkeit findet erst dort ihre Grenzen, wo die Betreuung nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar ist, was je-

denfalls bei öffentlichen Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorten regelmäßig nicht der Fall ist." Rz. 28: "So weit demgegenüber in Rechtsprechung und Literatur zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung des § 1570 BGB abweichende Auffassungen vertreten werden, die an das frühere Alterphasenmodell anknüpfen und eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts allein vom Kindesunterhalt abhängig machen (OLG Köln FamRZ 2008, 2119, 2129; OLG Celle FF 2009, 81, 82; wohl auch OLG Jena FamRZ 2008, 2203, 2205 ...; Leitlinien des OLG Hamm unter 17.1.1 NJW 2008 Beilage zu Heft 10 S. 15), sind diese im Hinblick auf den eindeutigen Willen des Gesetzgebers nicht haltbar." Rz. 29: "Wegen der grundsätzlichen Betreuungsbedürftigkeit minderjähriger Kinder können allerdings auch sonstige kindbezogene Gründe wie z.B. schwere Krankheiten, die im Rahmen einer Betreuung in kindgerechten Einrichtungen nicht (oder, so wäre zu ergänzen, nicht ausreichend) aufgefangen werden können, für eine eingeschränkte Erwerbspflicht und damit für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts sprechen. Auch insoweit sind (aber) die individuellen Umstände des jeweiligen Falles zu beachten." Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen, vgl. auch den Disput im Bereich des OLG Frankfurt "maßgebenden" Internet-Forum, zu erreichen unter olg.famsen (hefam.de).